

14.12.94

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zur

Entschlieung des Bundesrates zu dem Entwurf einer
Interinstitutionellen Vereinbarung ber nichtstndige
Untersuchungsausschsse des Europischen Parlaments gem
Artikel 138 c EGV

- Antrag der Lnder Baden-Wrttemberg und Bayern -

Punkt 18 der 678. Sitzung des Bundesrates am 16.Dezember 1994

Der Bundesrat mge beschlieen:

- 1.) Die Ziffern 2, 3 und 4 der BR-Drs. 1060/94 werden durch die neue Ziffer 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:
2. Aus Art. 5 des EGV folgt, da die Mitgliedstaaten einen Beitrag zur Aufklrung leisten mssen, wenn sie Gemeinschaftsrecht ausfhren bzw. Mistnde bei dessen Anwendung bei ihnen vermutet werden. Um jedoch einen Versto gegen Gemeinschaftsrecht oder einen Mibrauch bei dessen Anwendung festzustellen, mssen Untersuchungsausschsse des EP die Mglichkeit haben, Ausknfte und Unterlagen auch aus den Mitgliedstaaten, die das Gemeinschaftsrecht auszufhren haben, einzuholen bzw. beizuziehen.

Hierzu gehren auch

Ausgeliefert am 15. DEZ. 1994

...

- das Recht, Zeugen vorzuladen und zu vernehmen, sowie
- die Verpflichtung öffentlicher Verwaltungen zur Aktenvorlage.

Angesichts der Aufgabenteilung zwischen der europäischen, der nationalen und der regionalen Ebene kann dieses Recht - auch angesichts der jeweiligen parlamentarischen Kontrolle durch nationale und Landesparlamente - jedoch nicht uneingeschränkt gelten. In den Fällen, in denen Gemeinschaftsrecht in nationales Recht umgesetzt worden ist, oder in denen die Ausführung und Anwendung durch nationale Regelungen erfolgt, kann die Untersuchung nur diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nicht jedoch deren Anwendung und Ausführung umfassen.

Der von der Bundesregierung in die Verhandlungen eingebrachte "differenzierende Ansatz" wird begrüßt. Danach soll den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt werden, auf der Grundlage ihrer eigenen Vorschriften über die Schweigepflicht von Beamten und über die Vertraulichkeit amtlicher Dokumente Informationen zurückzuhalten. Allerdings muß dieser Ansatz ergänzt werden um klarstellende Begrenzungen des Untersuchungsbereichs in dem zuvor beschriebenen Sinne.

2.) Die Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 3 und 4.

Begründung:

Die im Entschließungsentwurf vorgesehenen Einschränkungen für die Untersuchungsausschüsse sind rechtlich nicht zwingend geboten und beschränken die demokratische Kontrollfunktion des Europäischen Parlaments.